



14. NOV. 2022
Zug,

Gemeindewesen
Baulinienplan Revision Gewässerbaulinie Lorze, Gebiet Schule Wiesental, GS 1667
Gemeinde Baar

Die Baudirektion,

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. c des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Revision Gewässerbaulinie Lorze, Gebiet Schule Wiesental, GS 1667, Plan-Nr. 31032 vom 30. August 2022, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Rathausstrasse 2, Postfach, 6341 Baar (1 Plan)
 - Baudirektion
 - Amt für Raum und Verkehr (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)
4. Zur Kenntnisnahme an:
 - Geozug Ingenieure AG, Priska Schillig, Obermühle 8, 6340 Baar

Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

A. Die Gemeinde Baar plant den Abbruch der 1970 erbauten Schulanlage Wiesental auf dem Grundstück 1667. Es soll eine neue Schulanlage, bestehend aus vier Bauten realisiert werden. Der Lorzenabschnitt im Bereich der Schulanlage soll gemäss kantonalem Richtplaneintrag unter der Federführung des Kantons bis 2028 revitalisiert werden. Entlang der Fassade des heutigen Schulgebäudes wurde eine Gewässerbaulinie festgelegt (RRB vom 7. Juli 1992). Die bestehende Gewässerbaulinie weist Versätze auf, die sich einzig aus dem heutigen Gebäudebestand ableiten und sich nicht durch die Raumsicherung zugunsten der Lorze rechtfertigen lassen. Zur Umsetzung der geplanten neuen Schulanlage Wiesental ist eine Anpassung der Gewässerbaulinie erforderlich. Der bundesrechtliche Gewässerabstand nach den Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) beträgt im betreffenden Flussabschnitt 18 m. Die kantonal-rechtliche Gewässerbaulinie soll in einem Abstand von ca. 24 m zum Sohlenrand der Lorze neu festgelegt werden und geht damit über die bundesrechtlichen Bestimmungen hinaus. Aus raumplanerischen Überlegungen scheint die kleinräumige Anpassung der Gewässerbaulinie gerechtfertigt.

B. Der Gemeinderat Baar hat dem Tiefbauamt den Baulinienplan mit Schreiben vom 10. Mai 2022 zur Vorprüfung zugestellt. Der Vorprüfungsbericht vom 23. Juni 2022 enthielt einen Vorbehalt und drei Hinweise. Beim Vorbehalt handelte sich um die zeichnerische Darstellung der Gewässerbaulinie, die Hinweise bezüglich des Verfahrens der Abläufe und dass diese Gewässerbaulinie im Rahmen der Ortsplanungsrevision abzulösen und die Planunterlagen entsprechend zu bereinigen ist. Auf den Vorbehalt wurde eingegangen.

C. Der Baulinienplan wurde gemäss § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) im Amtsblatt publiziert und vom 15. Juli bis 16. August 2022 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist ging keine Einsprache ein.

D. Der Gemeinderat Baar hat den Baulinienplan am 13. September 2022 beschlossen.

E. Der Baulinienplan ist somit rechtmässig, so dass er vorbehaltlos von der Baudirektion genehmigt werden kann.